

# Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte

in der Stadt Dortmund  
Märkische Straße 24-26

44141 Dortmund

## Antragsteller/in

Anrede  
Firmenname  
Name, Vorname  
Straße  
PLZ  
Telefon  
E-Mail  
Ihr Zeichen

Ort  
/

Hs.Nr.

## Antrag auf Zusendung schriftlicher Bodenrichtwertauskünfte

Lagebezeichnung (Straße/ Hausnummer):

Katasterbezeichnung:

Gemarkung  
Flur  
Flurstück/e

Bodenrichtwertauskunft zum **Stichtag**:

mit der Nutzungsart:

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Ein/zweigeschossige individuelle Wohnbebauung | <input type="checkbox"/> Landwirtschaft         |
| <input type="checkbox"/> Misch- und mehrgeschossiger Wohnungsbau       | <input type="checkbox"/> Forstwirtschaft        |
| <input type="checkbox"/> Gewerbe/ Industrie/ Sondergebiete             | <input type="checkbox"/> Dauerkleingartenanlage |

Für jede ausgewählte Nutzungsart, wird jeweils eine Bodenrichtwertauskunft erstellt.

In der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Dortmund wird für die Bearbeitung je Bodenrichtwertauskunft i.d.R. eine Arbeitshalbstunde benötigt. Gemäß Tarifstelle 5.3.2.2 der VermWertKostO (s.u.) wird eine Zeitgebühr (25,00 €) je angefangene Arbeitsviertelstunde berechnet, sodass **je standardisierter Auskunft (Nutzungsart) eine Gebühr von 50,00 €** in Rechnung gestellt wird.

Die Gebühren für die Erstellung und Zusendung schriftlicher Bodenrichtwertauskünfte werden gemäß der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung - VermWertKostO NRW - übernommen.

Datum: \_\_\_\_\_ .202 \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Gebühren

### Auszug aus der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung [VermWertKostO] des Landes NRW vom 12. Dezember 2019

Für die Erstellung der Auskunft werden Gebühren gemäß der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung - VermWertKostO NRW vom 12. Dezember 2019 erhoben. Nach §11 Gebührengesetz NRW entsteht die Gebührenschuld dem Grunde und der Höhe nach mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Maßgebend ist der Wert des Gegenstandes zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung (§9 Gebührengesetz NRW).

#### 5.3.2.2 ( VermWertKostT)

Sonstige Dokumente und Daten

Gebühr: Zeitgebühr gemäß §2 Absatz 7

#### § 2 [VermWertKostO]

Tarifübergreifende Gebührenregelungen

(7) Soweit eine Zeitgebühr anzuwenden ist, sind 25 Euro je angefangener Arbeitsviertelstunde zu erheben.

Dabei ist von dem durchschnittlichen Zeitverbrauch des eingesetzten Personals auszugehen, der unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft für die beantragte Leistung benötigt wird. Die Zeitgebühr ist anzuwenden

1. für gebührenpflichtige Amtshandlungen (einschließlich Mehrausfertigungen), für die keine Tarifstelle vorliegt,
2. soweit eine Gebührenregelung dies erfordert und
3. für Auskünfte gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie mehr als eine halbe Arbeitsstunde benötigen.

### Informationen zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

<b>Angaben zum Verantwortlichen</b>	Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Dortmund - der/ die Vorsitzende - Märkische Straße 24-26, 44141 Dortmund E-Mail: gutachterausschuss@stadtdo.de
<b>Angaben zum Datenschutzbeauftragten</b>	Datenschutzbeauftragte/r: Der/ die Datenschutzbeauftragte, 44122 Dortmund Telefon: E-Mail: datenschutz@stadtdo.de
<b>Angaben zur Aufsichtsbehörde</b>	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf  Tel.: 0211 / 38424-0 Fax: 0211 / 38424-10 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Internet: <a href="http://www.ldi.nrw.de">www.ldi.nrw.de</a>
<b>Zweck/e und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung</b>	Übersendung und gebührentechnische Abwicklung des Auftrages Art. 6 Abs. 1 Buchstaben a, b DSGVO i.V.m. §§ 195(3) BauGB, GrundWertVO NRW, VermWertKostO NRW
<b>Empfänger/ Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten</b>	Gutachterausschuss in der Stadt Dortmund Bezirksregierung Arnsberg Oberer Gutachterausschuss des Landes NRW
<b>Absicht Übermittlung an Drittland oder eine internationale Organisation</b>	erfolgt nicht
<b>Dauer der Datenspeicherung</b>	für die Dauer der Bearbeitung
<b>Rechte der betroffenen Person</b>	Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"><li>• Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO)</li><li>• Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)</li><li>• Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)</li><li>• Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)</li></ul>
<b>Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde</b>	Sie haben das Recht, bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Beschwerde einzulegen. Die Kontaktdaten finden Sie unter Angaben zur Aufsichtsbehörde.